

Satzung der Gemeinde Bördeland für die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. dem RdErl. des MI LSA vom 16.06.2014 – 31.21-10041, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und beträgt für den

a) Gemeindeführer	150,00 Euro
b) 1. Stellvertreter für Einsatz, Aus- und Weiterbildung	100,00 Euro
c) 2. Stellvertreter für Technik	100,00 Euro
d) Ortswehrleiter	100,00 Euro
e) Gemeindejugendfeuerwehrwart	80,00 Euro
f) Ortsjugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
g) Ortskinderfeuerwehrwart (mindestens 5 Kinder)	50,00 Euro
h) Ortsfeuerwehrgerätewart (Ortsfeuerwehren mit mehr als einem Ersatzfahrzeug)	50,00 Euro
i) Ortsfeuerwehrgerätewart (Ortsfeuerwehren mit einem Einsatzkraftfahrzeug)	25,00 Euro

§ 2 Zahlung und Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung

1. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über 1 Monat hinausgehende Zeit.
4. Im Falle der Verhinderung einer der in § 1a, d, e, f und g genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden.

§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst

1. Aktive Mitglieder der FFW haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags.
2. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
3. Selbstständige erhalten einen pauschalierten Stundensatz von 15,00 €. Personen, die einen Haushalt führen und nicht oder weniger als 20 Stunden/Woche erwerbstätig sind, erhalten einen pauschalierten Stundensatz in Höhe von 10,00 €.

4. Der auf den entgangenen Verdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
5. Erstattungen nach Nr.1- 4 können nur auf Antrag erfolgen. Den Anträgen sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 4 Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5 Reisekostenvergütung

Aktiven Mitgliedern der FFW wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6 Steuerliche Behandlung

Der Runderlass des Ministeriums für Finanzen (Erlass des MF vom 09.11.2010 (MBL. LSA S. 638), geändert durch Erl. v. 16.10.2013, (MBL. LSA S. 608) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung ab 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 26.09.2013 außer Kraft.

Beschlossen am: 10.12.2015
Ausgefertigt am: 11.12.2015
Veröffentlicht BLK Nr. 12/2015

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel-